35/2026

Synopse

Revision der Verordnung zum Baugesetz (Abbruchprämien)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **700.010**
Aufgehoben: –

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 1. Lesung mit Antrag BauKo
	I.
	Änderung Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 22. Oktober 2012:
Art. 87e Finanzierung und Bemessung von Abbruchprämien [1] Der Bezirk bzw. die Feuerschaugemeinde finanziert die Abbruchprämien, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge finanziert werden, gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung aus den zweckgebundenen Erträgen der Mehrwertabgabe oder, falls dies nicht ausreicht, mit allgemeinen Finanzmitteln. [2] Die Höhe der Prämie bemisst sich nach anfallenden Abfallmengen und wird auf Antrag durch das Departement festgelegt und mit der Abbruchbewilligung verfügt. [3] Die Standeskommission legt pauschale Entschädigungsansätze für die anfallenden Abfallfraktionen, insbesondere für Beton, Holz, Metall und Mischabbruch fest. Die Ansätze berücksichtigen die Kosten für Abbruch, Transport und Deponie bzw. Verwertung für jede Abfallfraktion. [4] Keine Abbruchprämie wird ausgerichtet für: a) Teilabbrüche von Bauten und Anlagen; b) Abbrüche von Bauten und Anlagen im Eigentum von öffentlichen Körperschaften; c) Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse;	

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 1. Lesung mit Antrag BauKo
d) nicht bewilligte Bauten und Anlagen, bei denen der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht verjährt ist; e) befristet oder mit auflösender Bedingung bewilligte Bauten und Anlagen; f) Bauten und Anlagen zur Ausbeutung von Nutzungsrechten; g) aufgrund einer Konzession oder als standortgebunden bewilligte Bauten und Anlagen; h) unterirdische Bauten und Anlagen, die vollständig überdeckt sind; i) Kleinstbauten bis 6m2 und baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen; j) Bauten und Anlagen, welche gestützt auf ein Enteignungsverfahren abzubrechen sind. [5] Die Abbruchprämie wird nach vollständigem Rückbau und Erfüllung allfälliger Auflagen im Bauentscheid ausbezahlt.	j) Bauten und Anlagen, welche gestützt auf ein Enteignungsverfahren abzubrechen sind~~.~~: k) Abbruchbauten und Anlagen bei landwirtschaftlichen und touristischen Ersatzneubauten, wenn der Abbruch der ersetzten Baute unmittelbar im Zusammenhang mit der bewilligten Ersatzneubaute steht.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. April 2027 in Kraft.